

**Studienordnung**  
**der**  
**Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**  
**für den Studiengang**

**Regionalwissenschaften Lateinamerika**

**Vom 23. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW S. 812), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Allgemeine Hinweise .....	4
§ 3 Inhalt und Ziel des Studiums .....	4
§ 4 Studienvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums.....	5
§ 5 Auskünfte und Studienberatung.....	6
§ 6 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums.....	7
§ 7 Lehrveranstaltungen, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise .....	8
§ 8 Ordnungsgemäßes Studium .....	9
§ 9 Wahlstudium.....	10
§ 10 Auslandsstudium.....	10
§ 11 Studienergänzende Praktika .....	11
§ 12 Studienplan.....	11
<b>II. BESONDERE BESTIMMUNGEN</b> .....	12
§ 13 Inhalte des Grundstudiums .....	12
§ 14 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium.....	13
§ 15 Zulassung zur Diplom–Vorprüfung .....	14
§ 16 Diplom–Vorprüfung .....	15
§ 17 Inhalte des Hauptstudiums .....	17
§ 18 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium.....	20
§ 19 Zulassung zur Diplomprüfung.....	21
§ 20 Art und Umfang der Diplomprüfung .....	21
§ 21 Diplomarbeit .....	23
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	24
§ 22 In–Kraft–Treten und Veröffentlichung .....	24

<b>IV. ANHÄNGE .....</b>	<b>25</b>
Anhang 1: Grundstudium „Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur“ .....	25
Anhang 2: Grundstudium „Iberische und Lateinamerikanische Geschichte“ .....	26
Anhang 3: Grundstudium „Grundzüge der Politikwissenschaft“ .....	27
Anhang 4: Grundstudium „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ .....	28
Anhang 5: Hauptstudium „Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur“ .....	29
Anhang 6: Hauptstudium „Iberische und Lateinamerikanische Geschichte“ .....	31
Anhang 7: Hauptstudium „Politikwissenschaft“ .....	32
Anhang 8: Hauptstudium „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ .....	32
Anhang 9: Hauptstudium „Spezielle Politikwissenschaft“ .....	34
Anhang 10: Hauptstudium „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ .....	35
Anhang 11: Wahlpflichtfach „Anglo–Amerikanische Geschichte“ .....	36
Anhang 12: Wahlpflichtfach „Energiewirtschaftslehre“ .....	37
Anhang 13: Wahlpflichtfach „Genossenschaftswesen“ .....	38
Anhang 14: Wahlpflichtfach „Iberoromanische Sprachwissenschaft“ .....	39
Anhang 15: Wahlpflichtfach „Mittlere und Neuere Geschichte“ .....	40
Anhang 16: Wahlpflichtfach „Portugiesische Literaturwissenschaft“ .....	41
Anhang 17: Wahlpflichtfach „Politikwissenschaft“ .....	42
Anhang 18: Wahlpflichtfach „Sozialpolitik“ .....	42
Anhang 19: Wahlpflichtfach „Soziologie“ .....	44
Anhang 20: Wahlpflichtfach „Spanische Literaturwissenschaft“ .....	45
Anhang 21: Wahlpflichtfach „Verkehrswissenschaft“ .....	46
Anhang 22: Wahlpflichtfach „Völkerkunde“ .....	47
Anhang 23: Wahlpflichtfach „Wirtschaftsinformatik“ .....	48
Anhang 24: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ .....	49
Anhang 25: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ .....	51

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre vom 8. Februar 2002 (Amtliche Mitteilungen 73/2002), geändert mit Ordnung vom 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 88/2002), das Studium im Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit dem Abschluss einer Diplomprüfung zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 2 der Diplomprüfungsordnung.

### § 2 Allgemeine Hinweise

Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht allein in der Beachtung eines Regelwerks, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstands und zeigt sich darin, dass man den bestehenden Freiraum engagiert für intensives Selbststudium (besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit) und nach Möglichkeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen auch über das vorgeschriebene Maß hinaus nutzt.

### § 3 Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Das Diplomstudium der Regionalwissenschaften Lateinamerika wird von der Philosophischen Fakultät unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten und besteht aus dem Studium der Fächer *Politikwissenschaft* oder *Volkswirtschaftslehre* als Studienrichtung, des Faches *Iberische und Lateinamerikanische Geschichte*, der Fächer *Spanische Sprache und Literatur* oder *Portugiesische Sprache und Literatur* als Schwerpunkt und dem Studium eines Wahlpflichtfaches zur Ergänzung dieser Fachstudien.
- (2) *Politikwissenschaft* ist eine Ordnungs- und Strukturwissenschaft. Im Mittelpunkt steht die Analyse intentionalen Handelns kollektiver Willensverbände. Sie ist in drei „klassische“ Bereiche unterteilt: Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Politik/Außenpolitik. Die Politikwissenschaft in Köln versteht sich als eine theoretisch angeleitete und empirisch orientierte Wissenschaft.
- (3) Die *Volkswirtschaftslehre* befasst sich mit dem Problem der Knappheit, das heißt dem Spannungsverhältnis zwischen den Bedürfnissen von Menschen einerseits und den nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln zur Befriedigung dieser Bedürfnisse andererseits. Ihr Objektbereich ist somit ein Ausschnitt aus der realen Welt, sie ist eine Erfahrungswissenschaft. Die vier Hauptprobleme, mit denen sich die Volkswirtschaftslehre auseinandersetzt, sind die Allokation der Güter, die Distribution des Einkommens sowie die Stabilität und das Wachstum der Wirtschaft. Die theoretischen Grundlagen werden in der mikro- und der makroökonomischen Theorie gelegt.

- (4) Gegenstand des Faches *Iberische und Lateinamerikanische Geschichte* ist die Geschichte der Iberischen Halbinsel vom Mittelalter bis zur Gegenwart, die Geschichte der iberischen Weltreiche seit dem 15. Jahrhundert sowie die Geschichte der aus diesen Weltreichen hervorgegangenen Staaten und Gesellschaften, insbesondere in Lateinamerika.
- (5) Gegenstand der Fächer *Spanische Sprache und Literatur* sowie *Portugiesische Sprache und Literatur* sind die iberoromanischen Sprachen sowie die Literaturen Spaniens, Portugals und Lateinamerikas von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Ihre Untersuchung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen Zusammenhänge sowohl in systematischer als auch in historischer Perspektive.
- (6) Das Studium vermittelt der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

#### § 4 Studienvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein–Westfalen oder eine bestandene Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 1 DPO).
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität zu Köln gemäß § 65 HG für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang der Philosophischen Fakultät oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG.
- (3) Kenntnisse des Spanischen, die dem Umfang nach zwei Jahren Schulunterricht entsprechen, werden vorausgesetzt. Zu Semesterbeginn findet im Rahmen der obligatorischen Studienberatung (siehe § 5 Abs. 6) ein obligatorischer Einstufungstest statt, durch den die sprachpraktischen Kenntnisse der Studienanfängerinnen und Studienanfänger geprüft werden. Dem Ergebnis entsprechend wird die Teilnahme an der geeigneten Stufe der sprachpraktischen Übungen empfohlen.
- (4) Ferner sind spätestens bis zur Meldung zur Fachprüfung im Rahmen der Diplom–Vorprüfung in den Schwerpunkten Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums nachzuweisen. Das Kleine Latinum wird durch einen entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde oder einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Sprachprüfung nachgewiesen.

- (5) Weiter wird erwartet, dass Studienanfängerinnen und -anfänger die deutsche Sprache beherrschen und über hinreichende Englischkenntnisse verfügen. Für das Studium in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre werden Mathematikkenntnisse vorausgesetzt, die im Rahmen von propädeutischen Kursen vor Studienbeginn erworben werden können.
- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.
- (7) Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

## **§ 5 Auskünfte und Studienberatung**

- (1) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Diplom–Vorprüfung und der Diplomprüfung erteilen der beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Philosophischen Fakultät, ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Prüfungsämter sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Studierendensekretariat der Universität, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Zusammenwirken mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität.
- (3) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität zu Köln erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität.
- (4) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen des Studiums der Regionalwissenschaften Lateinamerika erfolgt durch die Studienberatung des Dekanats der Philosophischen Fakultät.
- (5) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (6) Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine eigene Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger statt. Zum Ende des zweiten Semesters findet eine individuelle Orientierungsberatung statt. Die Teilnahme ist jeweils obligatorisch. Ort und Zeit werden rechtzeitig am Schwarzen Brett der Studienberatung des Dekanats der Philosophischen Fakultät bekannt gegeben. Über die Teilnahme werden Bescheinigungen ausgestellt; sie sind bei der Meldung zur Diplom–Vorprüfung vorzulegen.
- (7) Die Inanspruchnahme von individuellen Studienberatungen wird dringend empfohlen. Spezielle Beratungsveranstaltungen werden zum Eintritt in das Hauptstudium sowie vor der Meldung zu den Abschlussprüfungen angeboten. Hier sind insbesondere die Lehrenden zu konsultieren, die die Studierenden als Prüferinnen oder als Prüfer vorschlagen wollen.
- (8) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychologische Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

## § 6 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium hat im Regelfall einschließlich der Diplomprüfung eine Dauer von neun Semestern (Regelstudienzeit im Sinne von § 85 Abs. 2 HG). Es gliedert sich in ein Grund- sowie ein Hauptstudium und erstreckt sich jeweils auf Studiengebiete aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät und aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Das Studium umfasst die Pflichtfächer, das Wahlpflichtfach sowie einen Wahlbereich. Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS). In diesem Studienvolumen sind 14 SWS für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich vorgesehen.
- (3) Das Grundstudium dient der allgemeinen Einführung in das Studium sowie in die Grundlagen der gewählten Fächer und soll spätestens nach vier Semestern abgeschlossen sein. Das Studium kann wahlweise in den fachlichen Ausrichtungen (im Folgenden: Studienrichtungen) Politikwissenschaft oder Volkswirtschaftslehre und mit den sprachlichen Schwerpunkten (im Folgenden: Schwerpunkte) Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur erfolgen. Die Entscheidung für die Studienrichtung trifft die beziehungsweise der Studierende mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft beziehungsweise im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, die Entscheidung für den Schwerpunkt mit der Meldung zur ersten Fachprüfung im Fach Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur. Einem Antrag auf Wechsel der Studienrichtung beziehungsweise des Schwerpunkts wird stattgegeben, wenn die in der zunächst gewählten Studienrichtung beziehungsweise in dem zunächst gewählten Schwerpunkt abgelegten einschlägigen Fachprüfungen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Das Hauptstudium ermöglicht eine wissenschaftliche Spezialisierung durch die Bildung studiengangspezifischer Schwerpunkte unter anderem mit der Entscheidung für das Wahlpflichtfach; dies bedingt eine entsprechende Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Studierenden. Gleiches gilt für die Diplomarbeit, die als freie wissenschaftliche Arbeit nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung in den gewählten Studienfächern beider Fakultäten angefertigt werden kann.
- (5) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad ‚Diplom-Regionalwissenschaftlerin‘ beziehungsweise ‚Diplom-Regionalwissenschaftler‘ (Dipl.-Region.-Wiss.). Aufgrund der bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen.
- (6) Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, in den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sowie in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte auch in spanischer beziehungsweise portugiesischer Sprache. In den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können Prüfungen auch in englischer Sprache abgenommen werden; die Aufgabenstellungen dieser Prüfungen werden in englischer und deutscher Sprache ausgegeben. Die Prüflinge können diese Prüfungen wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache ablegen.

## § 7 Lehrveranstaltungen, Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise

- (1) *Formen der Lehrveranstaltungen* im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Gastvorträge, Symposien, Kolloquien, Arbeitskurse und Exkursionen. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln, durch Aushänge seitens der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an den Schwarzen Brettern der Fakultäten und Seminare sowie durch gesondert veröffentlichte Veranstaltungskommentare. Sofern keine Einschränkungen gemacht werden, stehen die Lehrveranstaltungen allen Studierenden offen.
- (2) *Vorlesungen* sind wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.
- (3) *Ringvorlesungen* für Regionalwissenschaften Lateinamerika zur Kulturgeschichte der Iberischen Halbinsel und Lateinamerikas ergänzen fächerübergreifend das Lehrangebot. Sie können in der Fremdsprache gehalten und in der Regel nicht als prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (4) *Lektorenvorlesungen* sind vor allem landeskundlichen Themen gewidmet und werden in der Fremdsprache gehalten. Sie ergänzen das Lehrangebot, können aber nicht als prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (5) *Gastvorträge* und *Symposien* sind Veranstaltungen mit namhaften Fachvertreterinnen und Fachvertretern des In- und Auslands, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen. Sie können in der Fremdsprache gehalten und in der Regel nicht als prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gewählt werden.
- (6) *Übungen, Kolloquien* und *Arbeitskurse* dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Vornehmliche Aufgaben dieser Kurse sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen, Befähigung zur klaren Begriffsbildung sowie Pflege der sachgemäßen Formulierung, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.
- (7) *Seminare* (in der möglichen Unterscheidung von Grundlagen-, Einführungs-, Pro-, Mittel-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder. In Seminaren sollen Studierende an der Lösung offener Fragen mitwirken, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.
- (8) *Sprachpraktische Veranstaltungen* dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.
- (9) *Praktika* und *Exkursionen* sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.
- (10) *Teilnahmenachweise* werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erworben. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist grund-

sätzlich dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende oder ein Studierender mehr als ein Fünftel der Lehrveranstaltungen versäumt hat. Die Dozentin oder der Dozent bestimmt die Modalitäten der Anwesenheitskontrolle und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Teilnahmenachweise werden nicht benotet.

- (11) *Leistungsnachweise* werden aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme (Absatz 10) an einer Lehrveranstaltung sowie einer erfolgreich abgeschlossenen individuellen Studienleistung, insbesondere in Form einer Klausurarbeit, einer Hausarbeit, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung, erworben. Die Dozentin oder der Dozent bestimmt die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Für die Leistungsnachweisen zugrunde liegenden Klausuren und mündlichen Prüfungen werden jedes Semester ein regulärer Termin und ein Wiederholungstermin anberaumt. Leistungsnachweise werden benotet.
- (12) Die *Bewertungen* von schriftlichen Leistungen werden den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt.
- (13) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. In den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sowie in Iberische und Lateinamerikanische Geschichte können Lehrveranstaltungen auch in spanischer beziehungsweise portugiesischer Sprache abgehalten werden, in den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auch in englischer Sprache.
- (14) Studienleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In den Fächern Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sowie in Iberische und Lateinamerikanische Geschichte können Studienleistungen auch in spanischer beziehungsweise portugiesischer Sprache erbracht werden. In diesen Fächern legt der Kursleiter fest, in welcher Sprache die Studienleistung zu erbringen ist. In den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät können in den in englischer Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen Studienleistungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

## § 8 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn eine Studierende oder ein Studierender sich mit den Inhalten der in den Anhängen dieser Studienordnung ausgewiesenen Studiengebiete und Lehrveranstaltungen ihrer oder seiner Fächer vertraut gemacht und die Nachweise erbracht hat, die auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung für die Fächer, für die gewählte Studienrichtung und für den gewählten Studienschwerpunkt vorgeschrieben sind.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergeben sich aus den Anhängen (1 bis 25) dieser Studienordnung. Die dort bezeichneten Studiengebiete und Lehrveranstaltungen bilden ein Studienprogramm, das der Abrundung und Vertiefung durch ein eigenständiges Literaturstudium bedarf und das durch die Teilnahme an weiteren Studienveranstaltungen zweckmäßig ergänzt werden kann.

## § 9 Wahlstudium

- (1) Im Studienvolumen sind 14 Semesterwochenstunden für den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich vorgesehen (Wahlstudium). Die Studierenden wählen in eigener Verantwortung Inhalt und zeitliche Einordnung dieses Wahlstudiums im Rahmen der Studienangebote der Universität zu Köln.
- (2) Mit dem Wahlstudium erhält jede oder jeder Studierende die Möglichkeit, das Studium in den Prüfungsfächern ihres oder seines Studiengangs zu vertiefen oder durch Wahlstudienleistungen in einem zusätzlichen Gebiet ihre oder seine fachlichen Qualifikationen zu erweitern. Studien- und Prüfungsleistungen sind im Wahlstudium nicht zu erbringen, außer in den Fällen der Absätze 3 und 4.
- (3) Die Fakultäten stellen Studienprogramme für das Wahlstudium aus dem Lehrangebot der Fakultäten oder im Einvernehmen mit zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern anderer Fakultäten zusammen und geben sie als solche durch Aushang bekannt. Der Erwerb eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Wahlstudium im Sinne von Satz 1 ist möglich.
- (4) Gegenstand eines qualifikationserweiternden Wahlstudiums kann auch das Studium eines Zusatzfaches gemäß § 22 DPO sein.

## § 10 Auslandsstudium

- (1) Ein Studienaufenthalt von mindestens einem Semester an einer Hochschule in Spanien, in Portugal oder in einem Land in Lateinamerika wird empfohlen und nach Möglichkeit gefördert, wobei sich als Zeitpunkt der Beginn des Hauptstudiums als günstig erwiesen hat. Nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines solchen Auslandsstudiums erbracht wurden, werden anerkannt, wenn und soweit sie den in dieser Studienordnung geforderten Leistungen gleichwertig sind.
- (2) Zuständig für die Anrechnung ist das Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Philosophischen Fakultät. Für die Anrechnung kann bei den zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern vorher eine Stellungnahme eingeholt werden.

## **§ 11 Studienergänzende Praktika**

- (1) Als Ergänzung des Studiums werden von Lehrveranstaltungen unabhängige Praktika vor Aufnahme des Studiums oder in der vorlesungsfreien Zeit grundsätzlich empfohlen, die eine Anschauung der für den gewählten Studiengang bedeutsamen Praxis vermitteln.
- (2) Ein auf das Studium der Regionalwissenschaften Lateinamerika bezogenes Auslandspraktikum in einem lateinamerikanischen Land wird dringend empfohlen und nach Möglichkeit gefördert. Es soll möglichst während des Hauptstudiums abgeleistet werden. Ein solches Auslandspraktikum wird im Zeugnis über die Diplomprüfung gesondert aufgeführt, sofern es im Umfang von mindestens 12 Wochen absolviert und spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung (Fachprüfung oder Diplomarbeit) nachgewiesen wird.

## **§ 12 Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan erstellt, der den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient. Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung. Er wird in den Anhängen der Studienordnung als Empfehlung eingearbeitet. Die in Spalte 6 „Gegenstand der Fachprüfung (+/-)“ getroffenen Festlegungen können durch die Fachvertreter eingeschränkt werden.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### § 13 Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium dient der Einführung in Gegenstände und Methoden der Fächer Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre, Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur und Iberische und Lateinamerikanische Geschichte. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodisch–theoretischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.
- (2) Der Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur umfasst sprach- und literaturwissenschaftliche Studien sowie die sprachpraktische Ausbildung. Die Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft werden durch die Grundlagenseminare vermittelt. Die Grundlagenseminare A führen in verschiedene sprach- beziehungsweise literaturwissenschaftliche Teildisziplinen ein, dienen dem Erwerb verschiedener Arbeitstechniken und bieten einen Überblick über die entsprechenden Methoden. Die Grundlagenseminare A werden entweder als Einzelseminar (2 SWS) oder als Kombinationsveranstaltung, bestehend aus einer einführenden Vorlesung und einem Begleitkurs (4 SWS), angeboten. Über die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Grundlagenseminar A — im Falle einer Kombinationsveranstaltung an Vorlesung und Begleitkurs — wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt. Die in einem Grundlagenseminar A erworbenen Grundkenntnisse, die auch Gegenstand der Diplom–Vorprüfung sein werden, sind Voraussetzung für die Teilnahme an einem Grundlagenseminar B. In den Grundlagenseminaren B wird am Beispiel ausgewählter Gegenstände mit den Methoden und Problemen des Faches vertraut gemacht. Obligatorisch ist der Besuch mindestens je einer Vorlesung zur Sprachwissenschaft und zur Literaturwissenschaft, deren Inhalte Gegenstand der Diplom–Vorprüfung sein werden. Diese Vorlesungen müssen vor dem Semester gehört worden sein, in dem die Diplom–Vorprüfung abgelegt wird. Folgende sprachpraktische Veranstaltungen werden unterschieden, die entsprechend dem im Einstufungstest nachgewiesenen Kenntnisstand besucht werden sollen:
  1. Intensivkurs für Anfänger ohne Vorkenntnisse („curso de iniciación“ beziehungsweise „curso de iniciação“): Dieser Kurs wendet sich an Studierende, die noch über keine Sprachkenntnisse in der Schwerpunktsprache verfügen. In der Regel wird dieser Kurs für das Spanische als Schwerpunktsprache von der Fakultät nicht angeboten.
  2. Intensivkurs für Fortgeschrittene (Stufe I, „curso intermedio“ beziehungsweise „curso intermédio“): Dieser Kurs ist für Studierende gedacht, die den Stoff des Intensivkurses für Anfänger beherrschen oder im Einstufungstest entsprechende sprachliche Vorkenntnisse nachgewiesen haben (siehe § 4 Abs. 3).
  3. Mittelkurs (Stufe II, „curso superior“): Im Mittelkurs wird Studierenden des Grundstudiums die Möglichkeit geboten, ihre Sprachkenntnisse durch ein breites Angebot an verschiedenen Übungen zu vertiefen und zu erweitern. Der Kurs dient dazu, grammatische Einzelfragen ausführlich zu behandeln, den schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Schwerpunktsprache weiter einzuüben und in die spanisch–deutsche und deutsch–spanische beziehungsweise deutsch–portugiesische und portugiesisch–deutsche Übersetzung einzuführen. Die Teilnahme an diesem Kurs setzt die Beherrschung des Stoffes der sprachpraktischen Übung der Stufe I voraus.

4. Übersetzungskurs (Stufe III, „curso de traducción“ beziehungsweise „curso de tradução“): Der obligatorische deutsch-spanische und spanisch-deutsche beziehungsweise deutsch-portugiesische und portugiesisch-deutsche Übersetzungskurs stellt im sprachpraktischen Bereich den Abschluss des Grundstudiums dar. Der Leistungsnachweis wird durch die aktive Teilnahme an den entsprechenden Kursen und das Bestehen einer zweiteiligen Klausur erworben, in der jeweils ein Text in das Spanische und aus dem Spanischen beziehungsweise in das Portugiesische und aus dem Portugiesischen zu übersetzen ist. Zur Vorbereitung auf die spanisch-deutsche und deutsch-spanische beziehungsweise portugiesisch-deutsche und deutsch-portugiesische Übersetzung wird der Besuch des Mittelkurses dringend angeraten. Die Teilnahme an diesem Kurs setzt die Beherrschung des Stoffes der sprachpraktischen Übungen der Stufe I und II voraus (Anhang 1).
- (3) Im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte werden in dem vierstündigen Einführungsseminar Grundwissen, Arbeitsmittel und Methoden der Neueren Geschichte am Beispiel der Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte vermittelt. Das zweistündige Proseminar in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte baut darauf auf und dient der exemplarischen Vermittlung von Wissen und Methoden auf einem Spezialgebiet. Mindestens drei Vorlesungen sind zu besuchen, von denen einer Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sein wird. Diese Vorlesung muss vor dem Semester gehört worden sein, in dem die Diplom-Vorprüfung abgelegt wird (Anhang 2).
- (4) In der Studienrichtung Politikwissenschaft werden die entsprechenden Grundlagenkenntnisse in den Pflichtveranstaltungen „Methodik der empirischen Sozialforschung“ und „Proseminar Politikwissenschaft“ vermittelt. Den Kern des Grundstudiums im Fach Politikwissenschaft bilden die Lehrveranstaltungen zu „Grundzüge der Politikwissenschaft“, die in dem in den Anhängen bezeichneten Umfang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind (Anhang 3).
- (5) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre werden die entsprechenden Grundlagenkenntnisse in einer Wahlveranstaltung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ vermittelt. Die Veranstaltungen zur Mathematik werden nach Möglichkeit bereits in einem Vorstudienmonat (Propädeutik) vor Beginn der Vorlesungen eines jeden Semesters durchgeführt. Den Kern des Grundstudiums im Fach Volkswirtschaftslehre bilden die Lehrveranstaltungen zu „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, die in dem in den Anhängen bezeichneten Umfang Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind. Das Grundstudium schließt mit der Pflichtveranstaltung „Staatstätigkeit und Staatsfinanzen“ ab (Anhang 4).
- (6) Der Umfang des Grundstudiums im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur oder Portugiesische Sprache und Literatur beträgt jeweils 24 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte umfasst 16 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium in der Studienrichtung Politikwissenschaft umfasst 18 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre umfasst 14 Semesterwochenstunden.
- (7) Die Inhalte der Fächer des Grundstudiums und die Zuordnungen zu den Fachprüfungen ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 4.

#### **§ 14 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Grundstudium**

- (1) Im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. ein Teilnahmenachweis aus dem Grundlagenseminar A in der Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
  2. ein Teilnahmenachweis aus dem Grundlagenseminar A in der Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
  3. ein Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B in der Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache,
  4. ein Leistungsnachweis aus einem Grundlagenseminar B in der Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache,
  5. ein Leistungsnachweis aus einem Übersetzungskurs Deutsch–Schwerpunktsprache/Schwerpunktsprache–Deutsch (Sprachpraktische Übung Stufe III).
- (2) Im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sind folgende Nachweise zu erbringen:
1. ein Teilnahmenachweis aus dem Einführungsseminar Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  2. ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar Iberische und Lateinamerikanische Geschichte.
- (3) In der Studienrichtung Politikwissenschaft sind folgende Nachweise zu erbringen:
1. ein Teilnahmenachweis Methodik der empirischen Sozialforschung,
  2. ein Leistungsnachweis aus einem Proseminar Politikwissenschaft.
- (4) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre ist ein Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung Staatstätigkeit und Staatsfinanzen zu erbringen.

## **§ 15 Zulassung zur Diplom–Vorprüfung**

- (1) Die Meldung zur Diplom–Vorprüfung kann vorgenommen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 7 und § 14 DPO).
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Diplom–Vorprüfung müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:
  1. der Nachweis über das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle oder durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder über die bestandene Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG,
  2. der Nachweis der Einschreibung an der Universität zu Köln für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika oder die Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG,

3. die Nachweise über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie an der Orientierungsberatung nach dem zweiten Semester; im ersten und zweiten Semester erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über die Orientierungsberatung im zweiten Semester zum dritten Semester vorgelegt wird,
  4. der Nachweis der fachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 für das jeweilige Pflichtfach.
- (3) Für die Zulassung zur Diplom–Vorprüfung im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur ist der Nachweis über Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums vorzulegen.
- (4) Die Nachweise nach § 14 sind wie folgt vorzulegen:
1. die Nachweise nach § 14 Abs. 1 bei der Meldung zur Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur; kann ein Leistungsnachweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;
  2. die Nachweise nach § 14 Abs. 2 bei der Meldung zur Fachprüfung in Iberischer und Lateinamerikanischer Geschichte; kann ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmehinweis bei der Meldung nicht vorgelegt werden, ist er bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin nachzureichen;
  3. die Nachweise nach § 14 Abs. 3 bei der Meldung zur letzten Fachprüfung in Grundzüge der Politikwissenschaft;
  4. der Nachweis nach § 14 Abs. 4 bei der Meldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen der Diplom–Vorprüfung.
- (5) Ort, Zeit und Form der Meldung zur Diplom–Vorprüfung werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Diplom–Vorprüfungsamts für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika bekannt gegeben.

## § 16 Diplom–Vorprüfung

- (1) Die Diplom–Vorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und in der Regel im vierten Fachsemester abgeschlossen.
- (2) Die Diplom–Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur auf die Fächer:
1. Spanische Sprache und Literatur,
  2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  3. Grundzüge der Politikwissenschaft.
- (3) Die Diplom–Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Fächer:
1. Portugiesische Sprache und Literatur,
  2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  3. Grundzüge der Politikwissenschaft.

- (4) Die Diplom–Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur auf die Fächer:
1. Spanische Sprache und Literatur,
  2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (5) Die Diplom–Vorprüfung erstreckt sich in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur auf die Fächer:
1. Portugiesische Sprache und Literatur,
  2. Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (6) Die Diplom–Vorprüfung im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur wird im Rahmen der Zwischenprüfung für den Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät als vierstündige Klausurarbeit abgelegt, deren Aufgabenstellung aus einem sprachwissenschaftlichen und einem literaturwissenschaftlichen Teil besteht. Prüfungsgegenstand ist das in sprach- und literaturwissenschaftlichen Vorlesungen sowie in Veranstaltungen des Grundstudiums, insbesondere in den Grundlagenseminaren A und B, vermittelte Grundlagenwissen in der Schwerpunktsprache. Diese Vorlesungen müssen vor dem Semester gehört worden sein, in dem die Diplom–Vorprüfung abgelegt wird.
- (7) Die Diplom–Vorprüfung im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte wird im Rahmen der Zwischenprüfungen für den Magisterstudiengang an der Philosophischen Fakultät als vierstündige Klausurarbeit abgelegt, deren Aufgabenstellung aus einem allgemeinen und einem speziellen Teil besteht. Prüfungsgegenstand für den allgemeinen Teil ist das in den Einführungsseminaren vermittelte inhaltliche und methodische Grundlagenwissen. Prüfungsgegenstand für den speziellen Teil ist eine Vorlesung aus der Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte, welche die Kandidatin oder der Kandidat wählt und bei der Meldung zur Diplom–Vorprüfung benennt. Diese Vorlesung muss vor dem Semester gehört worden sein, in dem die Diplom–Vorprüfung abgelegt wird.
- (8) Die Diplom–Vorprüfung im Fach Grundzüge der Politikwissenschaft besteht aus den Fachprüfungen:
1. Politische Theorie und Politische Systeme,
  2. Internationale und Europäische Politik,

die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

- (9) Die Diplom–Vorprüfung im Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre besteht aus den Fachprüfungen:

1. Einzelwirtschaftliche Grundlagen,
2. Gesamtwirtschaftliche Grundlagen,

die als Klausurarbeiten von jeweils zweistündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.

## § 17 Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen und auf der in der Diplom–Vorprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen der Pflichtfächer auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Fachgebieten. Zusätzlich wird das Studium eines Wahlpflichtfaches nach Abs. 7 bis 12 aufgenommen.
- (2) Im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur wird die sprachpraktische Ausbildung um die Bereiche Fachsprache Wirtschaft und Konsekutives Gesprächsdolmetschen erweitert. Weitere sprachpraktische Kurse des Hauptstudiums (wie zum Beispiel Übersetzungskurs Deutsch–Spanisch, „curso de ensayo“, „curso de perfeccionamiento“ beziehungsweise Übersetzungskurs Deutsch–Portugiesisch, „curso de aperfeiçoamento“ etc.) dienen der speziellen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung. Im Bereich Literaturwissenschaft ist ein Hauptseminar zu absolvieren. Hinzu kommt das Studium der nicht als Schwerpunktsprache gewählten iberoromanischen Sprache, das sprachpraktische Veranstaltungen (Stufe I) und mindestens eine literaturwissenschaftliche Übung (vorzugsweise in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums oder, gegebenenfalls, in einem Grundlagenseminar B) umfasst. Das Studium soll durch weitere Vertiefungsveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) ergänzt werden (Anhang 5).
- (3) Im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sind ein Seminar des Hauptstudiums oder ein Arbeitskurs zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte sowie weitere Vertiefungsveranstaltungen nach Wahl zu besuchen (Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Arbeitskurse etc.) (Anhang 6).
- (4) In der Studienrichtung Politikwissenschaft sind die Fächer „Allgemeine Politikwissenschaft“ (Anhang 7) und „Spezielle Politikwissenschaft“ (Anhang 9) zu studieren, die Gegenstand der Diplomprüfung sind. Dabei ist ein politikwissenschaftliches Hauptseminar zu einem der Bereiche der speziellen Politikwissenschaft zu absolvieren. Nach Maßgabe des Lehrangebots empfiehlt es sich, eine zusätzliche politikwissenschaftliche Übung zum Themenbereich Lateinamerika zu besuchen.
- (5) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre sind die Fächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (Anhang 8) und „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Anhang 10) zu studieren, die Gegenstand der Diplomprüfung sind. Dazu ist ein volkswirtschaftliches Hauptseminar und eine Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas zu besuchen.
- (6) Im Wahlpflichtfach sind Grundlagenveranstaltungen, ein Hauptseminar sowie weitere Vertiefungsveranstaltungen zu besuchen (Anhänge 11 ff.).

- (7) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo–Amerikanische Geschichte,
  2. Genossenschaftswesen,
  3. Iberoromanische Sprachwissenschaft,
  4. Mittlere und Neuere Geschichte,
  5. Portugiesische Literaturwissenschaft,
  6. Sozialpolitik,
  7. Soziologie,
  8. Völkerkunde,
  9. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
  10. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (8) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo–Amerikanische Geschichte,
  2. Genossenschaftswesen,
  3. Iberoromanische Sprachwissenschaft,
  4. Mittlere und Neuere Geschichte,
  5. Sozialpolitik,
  6. Soziologie,
  7. Spanische Literaturwissenschaft,
  8. Völkerkunde,
  9. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
  10. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (9) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo–Amerikanische Geschichte,
  2. Energiewirtschaftslehre,
  3. Genossenschaftswesen,
  4. Iberoromanische Sprachwissenschaft,
  5. Mittlere und Neuere Geschichte,
  6. Portugiesische Literaturwissenschaft,
  7. Politikwissenschaft,
  8. Sozialpolitik,
  9. Soziologie,
  10. Verkehrswissenschaft,
  11. Völkerkunde,
  12. Wirtschaftsinformatik,
  13. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
  14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

- (10) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:
1. Anglo–Amerikanische Geschichte,
  2. Energiewirtschaftslehre,
  3. Genossenschaftswesen,
  4. Iberoromanische Sprachwissenschaft,
  5. Mittlere und Neuere Geschichte,
  6. Politikwissenschaft,
  7. Sozialpolitik,
  8. Soziologie,
  9. Spanische Literaturwissenschaft,
  10. Verkehrswissenschaft,
  11. Völkerkunde,
  12. Wirtschaftsinformatik,
  13. Wirtschafts- und Sozialgeographie,
  14. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (11) Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses anstelle der in den Absätzen 7 bis 10 vorgesehenen Wahlpflichtfächer auch das Fach „Ethnologie unter besonderer Berücksichtigung der Alt–Amerikanistik“, welches an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelm–Universität Bonn planmäßig vertreten ist, mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters als Wahlpflichtfach genehmigen. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben.
- (12) Auf Antrag des Prüflings kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüfungsausschusses anstelle der in den Absätzen 7 bis 11 vorgesehenen Wahlpflichtfächer auch ein anderes Wahlpflichtfach aus den Prüfungsfächern einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Wahlpflichtfach mit dem Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters genehmigen, sofern dieses Fach dort planmäßig, in keiner Weise jedoch an der Philosophischen Fakultät beziehungsweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vertreten ist und das Fach in sinnvollem Zusammenhang mit den regionalwissenschaftlichen Studieninhalten steht. Die Studienanforderungen und die Form der Prüfung für dieses Wahlpflichtfach werden dem Prüfling mit der Genehmigung bekannt gegeben. Das Thema der Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 2 darf nicht aus diesem Wahlpflichtfach entnommen werden.
- (13) Der Umfang des Hauptstudiums im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur beträgt 16 Semesterwochenstunden, in dem Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte 10 Semesterwochenstunden und in der Studienrichtung Politikwissenschaft 28 beziehungsweise Volkswirtschaftslehre 32 Semesterwochenstunden. Der Studienumfang im Wahlpflichtfach beträgt 14 Semesterwochenstunden.
- (14) Die Inhalte der Fächer des Hauptstudiums und die Zuordnungen zu den Fachprüfungen ergeben sich aus den Anhängen 5 bis 25.

## § 18 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise im Hauptstudium

- (1) Im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur sind folgende Nachweise zu erbringen:
  1. ein Teilnahmenachweis aus einer sprachpraktischen Übung der Stufe I der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
  2. ein Teilnahmenachweis aus einer literaturwissenschaftlichen Übung der Sprache des jeweiligen anderen Schwerpunkts,
  3. ein Teilnahmenachweis aus einer Übung Konsekutives Gesprächsdolmetschen der Schwerpunktsprache,
  4. ein Teilnahmenachweis aus einer Übung Fachsprache Wirtschaft der Schwerpunktsprache,
  5. ein Teilnahmenachweis aus einer weiteren sprachpraktischen Veranstaltung des Hauptstudiums der Schwerpunktsprache,
  6. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache.
- (2) Im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte sind folgende Nachweise zu erbringen:
  1. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte,
  2. ein Teilnahmenachweis aus einem Seminar des Hauptstudiums oder einem Arbeitskurs zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte.
- (3) In der Studienrichtung Politikwissenschaft ist ein Leistungsnachweis aus einem politikwissenschaftlichen Hauptseminar zu erbringen.
- (4) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre sind folgende Nachweise zu erbringen:
  1. ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Volkswirtschaftslehre,
  2. ein Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas.
- (5) Im Wahlpflichtfach ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten Wahlpflichtfachs zu erbringen.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Zweck des Erwerbs eines Leistungsnachweises kann nach näherer Bestimmung in den Anhängen die Vorlage von Teilnahmenachweisen aus anderen Lehrveranstaltungen sein.

## § 19 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung müssen folgende Nachweise vorgelegt werden:
1. der Nachweis der Einschreibung an der Universität zu Köln für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika oder die Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG,
  2. der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung in der jeweiligen Studienrichtung gemäß § 16 DPO oder die Anrechnung einer gleichwertigen Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 3 DPO,
  3. der Nachweis über die fachbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 18 für das jeweilige Pflichtfach beziehungsweise Wahlpflichtfach.
- (2) Die Nachweise nach § 18 sind wie folgt vorzulegen:
1. die Nachweise nach § 18 Abs. 1 bei der Meldung zur ersten Fachprüfung Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur,
  2. die Nachweise nach § 18 Abs. 2 bei der Meldung zur Fachprüfung Iberische und Lateinamerikanische Geschichte,
  3. der Nachweis nach § 18 Abs. 3 bei der Meldung zur Fachprüfung Spezielle Politikwissenschaft,
  4. der Nachweis nach § 18 Abs. 4 bei der Meldung zur Fachprüfung Spezielle Volkswirtschaftslehre,
  5. der Nachweis nach § 18 Abs. 5 bei der Meldung zur Fachprüfung im gewählten Wahlpflichtfach.

## § 20 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfasst die Fachprüfungen im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur, die Fachprüfung im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, die Fachprüfungen in der Studienrichtung Politikwissenschaft beziehungsweise Volkswirtschaftslehre und die Fachprüfung im gewählten Wahlpflichtfach sowie die Diplomarbeit nach § 21.
- (2) Die Diplomprüfung im Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur beziehungsweise Portugiesische Sprache und Literatur besteht aus zwei Fachprüfungen, in denen auch die Sprachkenntnisse in der Schwerpunktsprache nachzuweisen sind. Die eine dieser Fachprüfungen wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer je Prüfling im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät, die andere als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Prüfling abgelegt. Die mündliche Fachprüfung folgt der schriftlichen Fachprüfung zeitlich nach. Die Klausurarbeit besteht aus zwei Teilen: einer Übersetzung in die Schwerpunktsprache sowie einem in der Schwerpunktsprache zu verfassenden Essay zu einem literaturwissenschaftlichen Thema; für diesen zweiten Teil werden mit der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten drei Themengebiete vereinbart, aus denen zwei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse in der Sprache und Literatur der Schwerpunktsprache angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag. Die mündliche Prüfung findet teilweise in der Schwerpunktsprache statt.

- (3) Die Diplomprüfung im Fach Iberische und Lateinamerikanische Geschichte besteht aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt wird. Für die Klausurarbeit stellt die Prüferin oder der Prüfer je ein Thema aus zwei vereinbarten Themengebieten zur Wahl. Die Themen der Klausurarbeit sollen nicht mit dem Gegenstand des vorgelegten Hauptseminar–Leistungsnachweises übereinstimmen.
- (4) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft besteht aus den Fachprüfungen im Pflichtfach Politikwissenschaft und im Pflichtfach Spezielle Politikwissenschaft. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft besteht aus den Fachprüfungen
1. Allgemeine Politikwissenschaft,
  2. Bereiche der Politikwissenschaft,
- die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Spezielle Politikwissenschaft besteht aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
- (5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre besteht aus den Fachprüfungen im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre und im Pflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre besteht aus den Fachprüfungen
1. Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb,
  2. Geld, Wachstum und Außenwirtschaft,
- die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Spezielle Volkswirtschaftslehre besteht aus einer Fachprüfung, die sich auf zwei Wahlgebiete des Faches erstreckt und als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.
- (6) Die Diplomprüfung im Wahlpflichtfach besteht aus einer Fachprüfung. Die Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt. Die Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern der Philosophischen Fakultät wird als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Magisterstudiengänge der Philosophischen Fakultät abgelegt.
- (7) Auf die Möglichkeit eines Freiversuchs gemäß § 20 DPO wird hingewiesen.
- (8) Ort, Zeit und Form der Meldung zur Diplomprüfung werden durch Aushang am Schwarzen Brett des Diplomprüfungsamts für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika bekannt gegeben.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung der Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann jedem der im Hauptstudium studierten Fächer, also auch dem Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 7 bis 11 entnommen werden. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit in einem der Pflichtfächer Politikwissenschaft oder Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt voraus, dass der Prüfling in dem betreffenden Fach eine der beiden Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung zum Zeitpunkt der Meldung bestanden hat. Die Meldung zur Anfertigung der Diplomarbeit in einem der weiteren Pflichtfächer oder in einem der Wahlpflichtfächer setzt voraus, dass bei der Meldung der Leistungsnachweis nach § 18 aus dem Hauptstudium in dem betreffenden Fach vorgelegt wird.
- (4) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit Prüferinnen beziehungsweise Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema sechs Monate. Der Umfang der Diplomarbeit soll in der Regel etwa 60 Seiten betragen.
- (6) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themastellerin oder des Themastellers die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache gestatten.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Regelungen gelten für die Studierenden, die im Sommersemester 2002 oder später erstmals für das Studium der Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die sich beim In-Kraft-Treten der dieser Studienordnung zugrunde liegenden Diplomprüfungsordnung mindestens im zweiten Semester ihres Diplomstudiums befinden, absolvieren das Studium nach den im Wintersemester 2001/2002 geltenden Bestimmungen und legen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der im Wintersemester 2001/2002 geltenden Diplomprüfungsordnung ab. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Anwendung der Diplomprüfungsordnung vom 8. Februar 2002 (in Kraft getreten am 1. April 2002), geändert mit Ordnung vom 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 88/2002), gemäß § 27 Abs. 3 DPO genehmigen; dann wird auch auf diesen Prüfling diese Studienordnung angewandt.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 26. Juni 2002 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2002 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 10. Juli 2002 und Beschluss des Rektorats vom 17. Juli 2002.

Köln, den 23. Juli 2002

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Walter Pape

## IV. ANHÄNGE

**Anhang 1: Grundstudium „Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur“**

Pflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Sprachpraktische Kurse des Grundstudiums (Stufe I–II, je nach Vorkenntnissen, die über den Einstufungstest nachzuweisen sind)	Ü	4	WP	1	Bel.	–	1.–3.	4
Übersetzungskurs (Stufe III) <sup>1</sup>	Ü	2x2	P	1	LN	–	3./4.	4
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur</u> <u>Literaturwissenschaftlicher Teil</u>						1FP	4.	
? Vorlesung zur spanischen bzw. portugiesischen Literaturwissenschaft	V	2x2	WP	1	Bel.	+	1.–3.	6
? Grundlagenseminar A zur spanischen bzw. portugiesischen Literaturwissenschaft <sup>2</sup>	S	2/4	P	1 <sup>4</sup>	TN	+	2./3.	
<u>Sprachwissenschaftlicher Teil</u>								
? Vorlesung zur spanischen bzw. portugiesischen Sprachwissenschaft	V	2x2	WP	1	Bel.	+	1.–3.	6
? Grundlagenseminar A zur spanischen bzw. zur portugiesischen Sprachwissenschaft <sup>3</sup>	S	2/4	P	1 <sup>4</sup>	TN	+	2./3.	
Grundlagenseminar B zur spanischen bzw. portugiesischen Literaturwissenschaft <sup>5</sup>	S	2	P	1	LN	–	2./3.	2

<sup>1</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 DPO zu erwerben.

<sup>2</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 DPO zu erwerben.

<sup>3</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 DPO zu erwerben.

<sup>4</sup> Für den Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur werden diese Kurse in der Regel nur im zweisemestrigen Turnus angeboten.

<sup>5</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 DPO zu erwerben.

Grundlagenseminar B zur spanischen bzw. portugiesischen Sprachwissenschaft <sup>6</sup>	S	2	P	1 <sup>4</sup>	LN	–	2./3.	2
---	---	---	---	----------------	----	---	-------	---

Summe:

3 LN  
2 TN 1 FP

24

**Anhang 2: Grundstudium „Iberische und Lateinamerikanische Geschichte“**

Pflichtfach für alle Studierenden	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungsform(en)</li> <li>2. Veranstaltungsdauer in SWS</li> <li>3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht)</li> <li>4. Turnus in Semestern</li> <li>5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN)</li> <li>6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-)</li> <li>7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll</li> <li>8. Pflichtstundenzahl</li> </ol>							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Iberische und Lateinamerikanische Geschichte</u>						FP	4.	
? Vorlesung nach Wahl	V	2	WP	1	Bel.	+	1.–3.	2
? Einführungsseminar <sup>7</sup>	S	4	P	1	TN	+	1./2.	4
Proseminar nach Wahl <sup>8</sup>	S	2	WP	1	LN	–	2./3.	2
Weitere Vorlesungen nach Wahl	V	2	WP	1	Bel.	–	1.–3.	4
Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen nach Wahl	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	–	1.–4.	4

Summe:

1 LN 1 FP

16

1 TN

<sup>6</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 DPO zu erwerben.

<sup>7</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 DPO zu erwerben.

<sup>8</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 DPO zu erwerben.

**Anhang 3: Grundstudium „Grundzüge der Politikwissenschaft“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Methodik der empirischen Sozialforschung <sup>9</sup>	V/Ü	4	P	1	TN	-	1.	4
Proseminar <sup>10</sup>	Ü/S	2	WP	1	LN	-	2.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung A:</u>						FP		
? Politische Theorie	V	4	P	2	Bel.	+	1.-3.	6
? Politische Systeme	V	2	P	2	Bel.	+	1.-3.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung B:</u>						FP		
? Internationale Politik	V	4	P	2	Bel.	+	2.-4.	6
? Europäische Politik	V	2	P	2	Bel.	+	2.-4.	

Summe:

1 LN 2 FP

18

1 TN

<sup>9</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

<sup>10</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 DPO zu erwerben.

**Anhang 4: Grundstudium „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studi- enrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung A:</u>  <u>Einzelwirtschaftliche Grundlagen</u>						FP		
? Grundkurs Mathematische Wirtschafts- analyse	V/Ü	2	P	1	Bel.	+	1./2.	
? Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Grundzüge der mikroökonomischen Theorie	V	4	P	1	Bel.	+	1./2.	7
? Übung zu „Einführung in die Volkswirt- schaftslehre und Grundzüge der mikro- ökonomischen Theorie“	Ü	1	P	1	Bel.	+	1./2.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung B:</u>  <u>Gesamtwirtschaftliche Grundlagen</u>						FP		
? Volkswirtschaftliches Rechnungswesen und Grundzüge der makroökonomischen Theorie	V	4	P	1	Bel.	+	2.-4.	
? Übung zu „Volkswirtschaftliches Rech- nungswesen und Grundzüge der ma- kroökonomischen Theorie“	Ü	1	P	1	Bel.	+	2.-4.	5
Staatstätigkeit und Staatsfinanzen <sup>11</sup>	V	2	P	1	LN	-	4.	2

Summe:

1 LN 2 FP

14

<sup>11</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 11 DPO zu erwerben.

### Anhang 5: Hauptstudium „Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur“

Pflichtfach für alle Studierenden	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungsform(en)</li> <li>2. Veranstaltungsdauer in SWS</li> <li>3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht)</li> <li>4. Turnus in Semestern</li> <li>5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN)</li> <li>6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-)</li> <li>7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll</li> <li>8. Pflichtstundenzahl</li> </ol>							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Sprachpraktische Übung der Stufe I in der jeweils anderen Schwerpunktsprache <sup>12</sup>	Ü	4	P	1	TN	–	5./6.	4
Literaturwissenschaftliche Übung in der jeweils anderen Schwerpunktsprache <sup>13</sup>	Ü	2	WP	1	TN	–	6./7.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfungen: Spanische bzw. Portugiesische Sprache und Literatur</u>						2 FP	8./9.	
? Übung „Konsekutives Gesprächsdolmetschen“ der Schwerpunktsprache <sup>14</sup>	Ü	2	P	1 <sup>18</sup>	TN	+	5.–7.	2
? Übung „Fachsprache Wirtschaft“ der Schwerpunktsprache <sup>15</sup>	Ü	2	P	1 <sup>18</sup>	TN	+	5.–7.	2
? Weitere sprachpraktische Veranstaltung des Hauptstudiums der Schwerpunktsprache (zum Beispiel Übersetzungskurs, Essaykurs) <sup>16</sup>	Ü	2	WP	1	TN	+	6.–7.	2
? Vorlesung zur Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache	V	2	WP	1	Bel.	+	5.–7.	2
? Hauptseminar Literaturwissenschaft der Schwerpunktsprache <sup>17</sup>	S	2	WP	1	LN	+	6./7.	2

<sup>12</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 DPO zu erwerben.

<sup>13</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 DPO zu erwerben.

<sup>14</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 DPO zu erwerben.

<sup>15</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 DPO zu erwerben.

<sup>16</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 11 DPO zu erwerben.

---

Summe:	1 LN	2 FP	16
	5 TN		

---

<sup>17</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 DPO zu erwerben.

<sup>18</sup> Für den Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur werden diese Kurse in der Regel nur im zweisemestrigen Turnus angeboten.

**Anhang 6: Hauptstudium „Iberische und Lateinamerikanische Geschichte“**

Pflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Seminar oder Arbeitskurs zur Iberischen und Lateinamerikanischen Geschichte <sup>19</sup>	S	2	WP	1	TN	–	5./6.	2
Hauptseminar nach Wahl <sup>20</sup>	S	2	WP	1	LN	–	6./7.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Iberische und Lateinamerikanische Geschichte</u>						FP	8.	
? Vorlesungen und Seminare nach Wahl	V/S	3x2	WP	1	Bel.	+	5.–7.	6

Summe:

1 LN 1 FP 10

1 TN

<sup>19</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 7 DPO zu erwerben.

<sup>20</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 DPO zu erwerben.

**Anhang 7: Hauptstudium „Politikwissenschaft“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung I: Allgemeine Politikwissenschaft: Theoretische Grundlagen und Methoden der Politikwissenschaft</u>  Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind:						FP		
? Politische Theorie	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	
? Politische Systeme	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	8
? Internationale Politik	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung II: Bereiche der Politikwissenschaft</u>  Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind:						FP		
? Politische Theorie	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	
? Politische Systeme	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	8
? Internationale Politik	V/S	2x2	WP	1-2	Bel.	+	6.-8.	

Summe:

2 FP

16

**Anhang 8: Hauptstudium „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung I: Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb</u>						FP		
? Allgemeine Wirtschaftspolitik	V	4	P	1	Bel.	+	6.–8.	
? Markt und Preistheorie	V	2	P	1	Bel.	+	6.–8.	8
? Wettbewerb	V	2	P	1	Bel.	+	6.–8.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung II: Geld, Wachstum, Außenwirtschaft</u>						FP		
? Geldtheorie und Geldpolitik	V	2	P	1	Bel.	+	6.–8.	
? Wachstum und Beschäftigung	V	2	P	1	Bel.	+	6.–8.	8
? Reale und monetäre Außenwirtschaft	V	4	P	1	Bel.	+	6.–8.	

Summe:

2 FP

16

**Anhang 9: Hauptstudium „Spezielle Politikwissenschaft“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studi- enrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spezielle Politikwissenschaft</u>  Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegen- stand des Studiums und der Fachprüfung sind. <sup>21</sup>						FP		
? Politische Theorie	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./ LN	+	6.-9.	
? Politische Systeme	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./ LN	+	6.-9.	12
? Internationale Politik	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./ LN	+	6.-9.	
Summe:					1 LN	1 FP		12

<sup>21</sup> In einem Hauptseminar in einem der beiden gewählten Wahlpflichtgebiete ist der Leistungs-  
nachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 8 DPO zu erwerben.

**Anhang 10: Hauptstudium „Spezielle Volkswirtschaftslehre“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Hauptseminar in einem der beiden gewählten Studiengebiete des Hauptstudiums <sup>22</sup>	S	2	WP	1	LN	–	6.–8.	2
Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas <sup>23</sup>	V/S/ Ü	2	WP	2	TN	–	6.–8.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spezielle Volkswirtschaftslehre</u>  Vier Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind:						FP		
? Internationale und europäische Wirtschaft <sup>24</sup>	V/S	3x2	WP	2–3	Bel.	+	6.–9.	12
? Konjunktur, Wachstum, Verteilung <sup>24</sup>	V/S	3x2	WP	2–3	Bel.	+	6.–9.	
? Wirtschaftsordnung, Allokation, Märkte	V/S	3x2	WP	2–3	Bel.	+	6.–9.	
? Ressourcen- und Umweltökonomik	V/S	3x2	WP	2–3	Bel.	+	6.–9.	

Summe:

1 TN 1 FP

16

1 LN

<sup>22</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 9 DPO zu erwerben.

<sup>23</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 12 DPO zu erwerben.

<sup>24</sup> Diese Veranstaltungen können nach § 7 Abs. 13 in englischer Sprache abgehalten werden. Die entsprechenden Fachprüfungen können gemäß § 6 Abs. 7 wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgelegt werden.

**Anhang 11: Wahlpflichtfach „Anglo–Amerikanische Geschichte“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Anglo–Amerikanische Geschichte</u>						FP	9.	
? Einführungsseminar zur Anglo–Amerikanischen Geschichte <sup>25</sup>	S	4	P	1	TN	+	5.	4
? Proseminar zur Anglo–Amerikanischen Geschichte <sup>26</sup>	S	2	WP	1	TN	+	6.	2
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Anglo–Amerikanischen Geschichte	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	+	5.–8.	6
? Hauptseminar zur Anglo–Amerikanischen Geschichte <sup>27</sup>	S	2	WP	1	LN	+	7./8.	2

Summe:

1 LN 1 FP 14

2 TN

<sup>25</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>26</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>27</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus dem Einführungsseminar und dem Proseminar voraus.

**Anhang 12: Wahlpflichtfach „Energiewirtschaftslehre“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Energiewirtschaftslehre</u>						FP		
? Einführung in die Energiewirtschaft	V	2	P	2	Bel.	+	5.	2
? Kosten und Preise in der Energiewirtschaft I	V	2	P	2	Bel.	+	6.	2
? Kosten und Preise in der Energiewirtschaft II	V	2	P	2	Bel.	+	7.	2
? Energie- und Umweltpolitik	V	2	P	2	Bel.	+	8.	2
? Energiewirtschaftliche Übung I	Ü	2	P	2	Bel.	+	5./6.	2
? Energiewirtschaftliche Übung II	Ü	2	P	2	Bel.	+	6./7.	2
? Hauptseminar <sup>28</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2
? Betriebswirtschaftliche Fallstudien aus der Energiewirtschaft	V	1	W	1	-	-	5.-8.	-

Summe:

1 LN 1 FP

14

<sup>28</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

**Anhang 13: Wahlpflichtfach „Genossenschaftswesen“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Genossenschaftswesen</u>						FP		
? Genossenschaftslehre I (Einführung/Grundlagen)	V/S	2	P	2	Bel.	+	5.	2
? Genossenschaftslehre II (Betriebswirtschaftliche Probleme)	V/S	2	P	3	Bel.	+	6.	2
? Genossenschaftslehre III (Volkswirtschaftliche Probleme)	V/S	2	P	3	Bel.	+	7.	2
? Genossenschaftslehre IV (Kooperationstheorie und -politik)	V/S	2	P	3	Bel.	+	8.	2
? Proseminar zur Genossenschaftslehre I–V (oder Übung: Aufbau und Organe der Genossenschaftslehre)	Ü/S	2	P	2	Bel.	+	5.	2
? Hauptseminar zur Genossenschaftslehre <sup>29</sup>	S	2	P	2	LN	+	6.	2
? Genossenschaftslehre in Entwicklungsländern	V/Ü/S	2	WP	3	–	–	7.	
? Besondere Genossenschaftslehre (Kreditgenossenschaften, Wohnungsbaugenossenschaften)	V/Ü/S	2	WP	3	–	–	8.	2
? Genossenschaftliche Ideengeschichte	V/Ü/S	2	WP	3	–	–	9.	

Summe:

1 LN 1 FP

14

<sup>29</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

**Anhang 14: Wahlpflichtfach „Iberoromanische Sprachwissenschaft“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studienggebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Iberoromanische Sprachwissenschaft</u>						FP	9.	
? Grundlagenseminar A zur Sprachwissenschaft der jeweils anderen Schwerpunktsprache <sup>30</sup>	S	2-4	P	1	TN	+	6.	2-4
? Grundlagenseminar B zur Sprachwissenschaft der jeweils anderen Schwerpunktsprache <sup>31</sup>	S	2	P	1	TN	+	7.	2
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen zur iberoromanischen Sprachwissenschaft	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	+	5.-8.	8-6
? Hauptseminar zur iberoromanischen Sprachwissenschaft <sup>32</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2

Summe:

1 LN 1 FP

14

2 TN

<sup>30</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>31</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>32</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus den beiden Grundlagenseminaren A und B voraus.

### Anhang 15: Wahlpflichtfach „Mittlere und Neuere Geschichte“

Wahlpflichtfach für alle Studierenden <sup>33</sup>	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Mittlere und Neuere Geschichte</u>						FP	9.	
? Einführungsseminar Mittlere Geschichte <sup>34</sup>	S	4	P	1	TN	+	5.	4
? Einführungsseminar Neuere Geschichte <sup>35</sup>	S	4	P	1	TN	+	6.	4
	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	+	5.–8.	4
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen zur Mittleren und Neueren Geschichte	S	2	P	1	LN	+	7./8.	2
? Hauptseminar zur Mittleren und Neueren Geschichte <sup>36</sup>								

Summe:

1 LN 1 FP 14

2 TN

<sup>33</sup> Die Kurse für dieses Wahlpflichtfach dürfen nicht aus dem Bereich des Lehrangebots der Abteilung für Iberische und Lateinamerikanische Geschichte gewählt werden.

<sup>34</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>35</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>36</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus den beiden Einführungsseminaren voraus.

### Anhang 16: Wahlpflichtfach „Portugiesische Literaturwissenschaft“

Wahlpflichtfach für Studierende mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Veranstaltungsform(en)</li> <li>2. Veranstaltungsdauer in SWS</li> <li>3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht)</li> <li>4. Turnus in Semestern</li> <li>5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN)</li> <li>6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-)</li> <li>7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll</li> <li>8. Pflichtstundenzahl</li> </ol>							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Portugiesische Literaturwissenschaft</u>						FP	9.	
? Grundlagenseminar A zur portugiesischen Literaturwissenschaft <sup>37</sup>	S	2-4	P	1	TN	+	6.	2-4
? Grundlagenseminar B zur portugiesischen Literaturwissenschaft <sup>38</sup>	S	2	P	1	TN	+	7.	2
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen zur portugiesischen Literaturwissenschaft	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	+	5.-8.	8-6
? Hauptseminar zur portugiesischen Literaturwissenschaft <sup>39</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2

Summe:

1 LN 1 FP 14

2 TN

<sup>37</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>38</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>39</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus den beiden Grundlagenseminaren A und B voraus.

**Anhang 17: Wahlpflichtfach „Politikwissenschaft“**

Wahlpflichtfach für Studierende der Studi- enrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Politikwissen- schaft</u>  Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegen- stand des Studiums und der Fachprüfung sind: <sup>40</sup>						FP		
? Politische Theorie	V/S	3x2	WP	1-2	Bel.	(+)	6.-8.	
? Politische Systeme	V/S	3x2	WP	1-2	Bel.	(+)	6.-8.	12
? Internationale Politik	V/S	3x2	WP	1-2	Bel.	(+)	6.-8.	
? Hauptseminar	S	2	2	1	LN	+		2
Summe					1 LN	1 FP		14

<sup>40</sup> In einem Hauptseminar in einem der beiden gewählten Wahlpflichtgebiete ist der Leistungs-  
nachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

**Anhang 18: Wahlpflichtfach „Sozialpolitik“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Sozialpolitik</u>						FP		
? Sozialpolitik I (Einführung/Grundlagen)	V	2	P	1	Bel.	+	5.	2
? Sozialpolitik II (Arbeit)	V/S	2	P	3	Bel.	+	6.	2
? Sozialpolitik III (Verteilung)	V/S	2	P	3	Bel.	+	7.	2
? Sozialpolitik IV (Soziale Sicherung und Gesundheitsökonomik)	V/S	2	P	3	Bel.	+	8.	2
? Proseminare <sup>41</sup> /Übungen (Gebiete der Sozialpolitik I–IV, Familienpolitik, internationale Sozialpolitik)	V/S	6x2	WP	1	TN	+	5.–8.	2
? Hauptseminar <sup>42</sup>	Ü/S	2x2	P	1	LN	–	7./8.	4

Summe:

1 LN 1 FP

14

1 TN

<sup>41</sup> In einer dieser Veranstaltungen ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>42</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage eines Teilnahmenachweises aus einem Proseminar voraus.

**Anhang 19: Wahlpflichtfach „Soziologie“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studienggebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Methodik der Empirischen Sozialforschung <sup>43</sup>	V/Ü	4	P	1	Bel.	-	5.	4
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u>								
? Allgemeine Soziologie						FP		
Vorlesungen und Übungen zu den Grundzügen der Soziologie	V/Ü	2	WP	2	Bel.	+	5.-8.	4
? Bereiche der Soziologie								
Vorlesungen, Übungen und Proseminare <sup>44</sup> nach Wahl (u. a. Familiensoziologie, Politische Soziologie, Stadtsoziologie, Abweichendes Verhalten, Massenkommunikation)	V/Ü/ S	2	WP	2	Bel./ TN	+	5.-8.	4
? Hauptseminar <sup>45</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2

Summe:

1 LN 1 FP

14

1 TN

<sup>43</sup> Entfällt für Studierende in der Studienrichtung Politikwissenschaft; dafür vier weitere Pflichtstunden in „Allgemeiner Soziologie“ beziehungsweise „Bereiche der Soziologie“.

<sup>44</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 DPO Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>45</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage eines Teilnahmenachweises aus einem Proseminar gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 voraus.

**Anhang 20: Wahlpflichtfach „Spanische Literaturwissenschaft“**

Wahlpflichtfach für Studierende mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spanische Literaturwissenschaft</u>						FP	9.	
? Grundlagenseminar A zur spanischen Literaturwissenschaft <sup>46</sup>	S	2-4	P	1	TN	+	6.	2-4
? Grundlagenseminar B zur spanischen Literaturwissenschaft <sup>47</sup>	S	2	P	1	TN	+	7.	2
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen zur spanischen Literaturwissenschaft	V/S/ Ü	2	WP	1	Bel.	+	5.-8.	8-6
? Hauptseminar zur spanischen Literaturwissenschaft <sup>48</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2

Summe:

1 LN 1 FP 14

2 TN

<sup>46</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>47</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>48</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus den beiden Grundlagenseminaren A und B voraus.

**Anhang 21: Wahlpflichtfach „Verkehrswissenschaft“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Verkehrswissenschaft</u>						FP		
? Verkehrswissenschaft I: (Verkehrspolitik)	V	2	P	2	Bel.	+	5./6.	2
? Verkehrswissenschaft II: (Quantitative Methoden in der Verkehrswissenschaft)	V	1	P	2	Bel.	+	5./6.	1
? Verkehrswissenschaft III: (Straßenverkehr und Transportlogistik)	V/Ü	3	P	2	Bel.	+	6./7.	3
? Verkehrswissenschaft IV: (Eisenbahnwirtschaft und Eisenbahnpolitik)	V/Ü	2	P	2	Bel.	+	6./7.	2
? Verkehrswissenschaft V: (Angewandte Verkehrspolitik)	V/Ü	2	P	2	Bel.	+	7./8.	2
? Verkehrswissenschaft VI: (Europäische Verkehrspolitik)	V/Ü	2	P	2	Bel.	+	7./8.	2
? Hauptseminar <sup>49</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2

Summe:

1 LN 1 FP

14

<sup>49</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

**Anhang 22: Wahlpflichtfach „Völkerkunde“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden <sup>50</sup>	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studienggebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Völkerkunde</u>						FP	8./9.	
? Einführungsseminar zu Völkerkunde <sup>51</sup>	S	4	P	2	TN	+	5.	4
? Seminar zu Theorien oder Methoden <sup>52</sup>	S	2	WP	1	TN	+	5.–8.	2
? Seminar zu Teilbereich oder Region <sup>53</sup>	S	2	WP	1	TN	+	5.–8.	2
? Weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen	V/S/ Ü	4	WP	1	Bel.	+	5.–8.	4
? Hauptseminar zu Völkerkunde <sup>54</sup>	S	2	P	1	LN	+	7./8.	2

Summe:

1 LN 1 FP 14

3 TN

<sup>50</sup> Die Studien- und Prüfungsinhalte für dieses Wahlpflichtfach dürfen nicht aus dem Bereich der Region Lateinamerika gewählt werden.

<sup>51</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>52</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>53</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>54</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben. Die Teilnahme am Hauptseminar setzt die Vorlage je eines Teilnahmenachweises aus dem Einführungsseminar sowie aus den beiden Seminaren zu den Theorien und Methoden beziehungsweise Teilbereich oder Region voraus.

**Anhang 23: Wahlpflichtfach „Wirtschaftsinformatik“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Wirtschaftsinformatik</u>						FP		
? Grundzüge der Wirtschaftsinformatik I mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	5.	3
? Grundzüge der Wirtschaftsinformatik II mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	6.	3
? Grundzüge der Wirtschaftsinformatik III mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	7.	3
? Praktikum zur Informationsverarbeitung	Ü	3	P	1	Bel.	+	7./8.	3
? Hauptseminar <sup>55</sup>	S	2	P	1	LN	+	7./8.	2
? Entscheidungsmodellierung und Decision Support Systeme	V/Ü	2	W	2	Bel.	-	6.-8.	-
? Einführung in das Management der Softwareentwicklung	V/Ü	2	W	2	Bel.	-	6.-8.	-
? Informationsmanagement	V/Ü	2	W	2	Bel.	-	6.-8.	-
? Spezialgebiete der Wirtschaftsinformatik	V/Ü	2	W	2	Bel.	-	6.-8.	-
Summe:						1 LN 1 FP		14

<sup>55</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

### Anhang 24: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Wirtschafts- und Sozialgeographie</u>						FP		
? Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (Theorie)	V	2	P	2	Bel.	+	5.	2
? Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II	V	2	P	2	Bel.	+	6.	2
? Ökologie und Wirtschaft	V	2	P	2	Bel.	+	7.	2
? Proseminar: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>56</sup>	S/ Exk.	3	P	1	TN	+	8.	3
? Wirtschafts- und Sozialgeographisches Hauptseminar (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>57</sup>	S/ Exk.	3	P	1	LN	+	8.	3
? Teilgebiete der Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie	V/Ü	2	WP	1	Bel.	(+)	5.–8.	2
? Regionale Wirtschaftsgeographie	V/Ü	2	WP	1	Bel.	(+)	5.–8.	
? Wirtschaftsgeographische Übung (Kartographie oder Arbeitstechniken)	Ü	2	W	1	–	–	5.–8.	–
? Kolloquium für Diplomanden, andere Examenskandidaten und Doktoranden	S	2	W	1	–	–	5.–8.	–
? Exkursionen	Exk.	1	W	1	–	–	5.–9.	–

<sup>56</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis nach § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>57</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

---

Summe:

1 LN 1 FP

14

1 TN

**Anhang 25: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“**

Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl								
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Wirtschafts- und Sozialgeschichte</u>						FP			
? Wirtschafts- und Sozialgeschichte I (800–1800)	V	2	P	3	Bel.	+	5.	2	
? Wirtschafts- und Sozialgeschichte II (1800–1871)	V	2	P	3	Bel.	+	6.	2	
? Wirtschafts- und Sozialgeschichte III (1871–1914)	V	2	P	3	Bel.	+	7.	2	
? Wirtschafts- und Sozialgeschichte IV (1914–1945)	V	2	P	3	Bel.	+	8.	2	
? Wirtschafts- und Sozialgeschichte V (1945–Gegenwart)	V	2	P	3	Bel.	+	9.	2	
? Proseminar	S	2	P	1	Bel.	+	5.–7.	2	
? Hauptseminar <sup>58</sup>	S	2	P	1	LN	+	8.	2	
Summe:						1 LN	1 FP	14	

<sup>58</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.